

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Uwe Dorendorf (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Fehlerhafte Maskeneinkäufe in der Corona-Pandemie und deren finanziellen Auswirkungen

Anfrage des Abgeordneten Uwe Dorendorf (CDU), eingegangen am 10.07.2025 - Drs. 19/7900,
an die Staatskanzlei übersandt am 30.07.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 01.09.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Zuge der Corona-Pandemie wurden in Niedersachsen finanzielle Mittel für die Beschaffung von Schutzmaterialien bereitgestellt. Berichten zufolge kam es in einigen Fällen zu Beschaffungen von Masken, die nicht den erforderlichen Qualitätsstandards oder Dokumentations- und Prüfvorgaben¹ entsprachen und daher nicht bestimmungsgemäß genutzt werden konnten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Artikel der *Kreiszeitung* Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Syke vom 13.06.2021 bezieht sich auf Maskenkäufe des Bundes, die nach Prüfung in Niedersachsen als nicht verkehrsfähig bewertet wurden und für die auch keine Haushaltsmittel des Landes Niedersachsen verausgabt wurden. Die seinerzeitige Beschaffungspraxis des Bundes hat insbesondere der Bundesrechnungshof in seinem Bericht vom 28. März 2024 nach § 88 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „über die Prüfung der Beschaffung und Verteilung von Schutzmasken durch das Bundesministerium für Gesundheit“² ausführlich erörtert.

Die rasche Ausbreitung der Corona-Pandemie führte zu Beginn des Jahres 2020 weltweit zu einem Nachfrageanstieg bei persönlicher und medizinischer Schutzausrüstung. Gleichzeitig wurden Herstellung und Lieferketten durch Exportverbote und Produktionseinschränkungen, insbesondere bei der international größten Herstellernation China, massiv beeinträchtigt. Bereits Mitte Februar 2020 verdichteten sich Hinweise, dass ambulante und stationäre Einrichtungen im Gesundheitswesen zunehmend Schwierigkeiten hatten, sich auf dem sonst üblichen Weg zu bevorraten. Dabei ging es um Schutzkleidung und Desinfektionsmittel, vor allem aber um Schutzmasken. Bei diesen unterscheidet man partikelfiltrierende Halbmasken (PfH)³ und Mund-Nasen-Schutz (MNS).

Aufgrund der in Deutschland drohenden Versorgungskrise vor allem mit Schutzmasken haben neben dem Bund auch die Länder erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) beschafft.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hat in der Zeit von März 2020 bis August 2020 insgesamt u. a. rund 42,5 Millionen Schutzmasken verschiedenster Qualitäten von zahlreichen unterschiedlichen Händlern zu einem Gesamtrechnungsbetrag in Höhe von rund

¹ <https://www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/niedersachsen-schickt-17-millionen-masken-an-den-bund-zurueck-zr-90800602.html>

² Veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes.

³ Die Marktbezeichnung bei Schutzmasken nach dem EU-Standard EN149:2001 lautet Filtering Facepiece (FFP) und unterscheidet je nach Filterleistung FFP1, FFP2 und FFP3.

130,7 Millionen Euro bestellt und bezahlt. Die Landesregierung verfügt aktuell über keinen Lagerbestand an Corona-Schutzmasken. Auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 19/6290 „Verbleib überschüssiger Corona-Masken in Niedersachsen“ wird Bezug genommen.

1. In welcher Höhe sind in Niedersachsen gegebenenfalls finanzielle Verluste infolge fehlerhafter Maskeneinkäufe und anderer persönlicher Schutzausrüstung (PSA) seit Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 entstanden (bitte nach Ausrüstungsgegenstand, Beschaffungsverfahren und Jahren aufschlüsseln)?

Die über das MS zentral beschaffte Schutzausrüstung hat ein gestuftes Prüfverfahren von Bestellung, Wareneingang, Dokumentation, Qualitätskontrolle durch den TÜV Nord bzw. das Gewerbeaufsichtsamt Hannover gegebenenfalls mit Rückstellproben durchlaufen. Nicht ordnungsgemäß abgelaufene Lieferungen wurden sämtlich zivilrechtlich bzw. strafrechtlich verfolgt und gegebenenfalls vollstreckbare Titel gegenüber den Schuldern erwirkt. In einem Fall endete ein zivilrechtliches Verfahren wegen der Unsicherheit über den Ausgang des Verfahrens mit einem Vergleich. In einzelnen Fällen sind die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen bzw. die Gläubiger inzwischen insolvent. Hier wurden die Forderungen zur Insolvenztafel angemeldet und in voller Höhe anerkannt. Über die Quote ist noch nichts bekannt. Insoweit sind dem Land Niedersachsen durch fehlerhafte Schutzmasken und andere PSA bislang noch keine bezifferbaren finanziellen Verluste entstanden.

Nach der Beschaffungsordnung für das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) sind die Dienststellen grundsätzlich verpflichtet, Waren und Dienstleistungen über das LZN zu beschaffen. Das galt auch für die Einkäufe von Masken und persönlicher Schutzausrüstungen in der Zeit der Corona-Pandemie. Bei fehlerhaften Lieferungen von Waren werden durch Beanstandungen beim LZN entweder die Waren gegen einwandfreie Produkte getauscht oder die Waren zurückgegeben. Ein finanzieller Verlust ist daher auch hier nicht eingetreten.

Darüber hinaus hat die Landespolizei im März und April 2020 im Zuge von vier Beschaffungsverfahren insgesamt 344 000 FFP2-Masken beschafft, bei denen sich herausstellte, dass sie eine unzureichende Filtrierung boten. Aufgrund dessen konnten 65 000 Masken ausgetauscht und 279 000 Masken lediglich als sogenannte „Community-Masken“ verwendet werden. Es ergab sich ein Wertverlust in Höhe von rund 673 000 Euro aufgrund der Umwidmung als Community-Masken, die zum damaligen Stand nur einen Durchschnittseinzelpreis von ca. 0,17 Euro gegenüber dem aufgewendeten Durchschnittspreis von rund 2,48 Euro pro Stück hatten. Da zu Beginn der Corona-Pandemie adäquate Schutzmasken am Markt nur sehr schwer verfügbar waren, wurde zum damaligen Zeitpunkt nach Auskunft der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen (ZPD) von einer Minderung/Schadensersatzforderung gegenüber dem Vertragspartner abgesehen.

Im Zuge der o. g. Beschaffungen wurde durch die ZPD im März 2020 ein unabhängiges Institut zur Prüfung und Zertifizierung von Bauprodukten, Sicherheitstechnik und Schutzausrüstung zur Erstellung eines Gutachtens für Maskenprüfungen beauftragt. Das Verfahren wurde im Rahmen einer Verhandlungsvergabe durchgeführt. Die im Jahr 2021 ausgestellte Rechnung belief sich auf 10 450,00 Euro.

2. Welche konkreten Fälle von fehlerhaften Maskeneinkäufen (OP-Masken, FFP2- und FFP3-Masken) sind gegebenenfalls bekannt, und in welchem Umfang waren finanzielle Mittel davon betroffen (bitte nach Ausrüstungsgegenstand, Beschaffungsverfahren, Mangelfart, finanzieller Schaden und Jahren aufschlüsseln)?

Die nachstehend aufgelisteten Fälle, bei denen es sich um Maskenkäufe handelte, führten zu Revisionsverfahren und konnten zivilrechtlich zum Abschluss gebracht werden. Alle Fälle wurden zugunsten des Landes Niedersachsen abgeschlossen.

Datum	Firma	Artikel	Menge St.	Rechnungsbetrag in €
2020	xxx	Schutzmasken FFP 2/3	2.000.000	5.450.200,00
2020	xxx	FFP 3 Masken	2.000.000	10.591.000,00
2020	xxx	FFP2 Masken	148.400	795.224,64
2020	xxx	FFP2 Masken	800.000	4.088.000,00
2020	xxx	FFP3 Masken	320.000	3.693.760,00
2020	xxx	FFP2 Masken	1.428.080	14.699.941
2020	xxx	MNS Masken	1.000.000	999.600,00
2020	xxx	MNS Masken	10.000.000	6.902.000,00
2020	xxx	Mundschutzmasken 3-lagig	3.500.000	1.707.650,00
2020	xxx	Schutzmasken FFP 2	700.000	1.242.360,00
2020	xxx	FFP 2 Masken	120.000	327.012,00
2020	xxx	FFP 2 Masken	300.000	1.492.260,00
2020	xxx	Gesichtsschutzmasken	10.000	46.760,00
2020	xxx	Face Mask	82.000	53.056,00

Darüber hinaus wurde bei einer durch das LZN im April 2020 veranlassten Beschaffung von 100 000 KN-95-Masken im Juni 2020 festgestellt, dass die CE-Kennzeichnung fehlte. Die fehlerhaften Masken wurden seitens des LZN nicht angenommen und zurückgeschickt. Das entsprechende Beschaffungsverfahren (Direktvergabe) hatte einen Auftragswert von rund 272 000 Euro und beinhaltete eine 50 %ige Vorkassenzahlung. Auf diese wurden 47 000 Euro durch den Vertragspartner erstattet, sodass sich der Streitwert im anschließenden Gerichtsverfahren auf 89 000 Euro belief. Das Verfahren wurde durch einen Vergleich über die Lieferung einer äquivalenten Leistung beendet, sodass im Ergebnis kein Verlust entstanden ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie hoch ist nach aktuellem Stand der prozentuale Anteil an Masken, PSA und Tests, die aufgrund qualitativer Mängel (z. B. fehlende CE- oder TÜV-Zertifizierung) nicht verwendet, abgelehnt oder reklamiert wurden?

Derartige Statistiken waren in der Corona-Pandemie nicht zweckdienlich und wurden von der Coronasteuerung des MS nicht erstellt. Nach Auflösung der Organisationsstrukturen der Corona-Krisenstäbe und Abzug sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind derartige Erhebungen aus dezentralen digitalen Speichermedien und analogen Lagern mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich.

Die durch die Landespolizei beschafften o. g. insgesamt 344 000 mangelbehafteten Masken entsprechen bei rund 3 Millionen durch die Landespolizei beschaffter Masken einem Anteil von rund 11,6 %. Trotz des Mangels konnten 65 000 Masken ausgetauscht und die übrigen 279 000 Masken noch als sogenannte Community-Masken für andere Einsatzzwecke verwendet werden.

Für den Verantwortungsbereich des LZN liegt der Anteil an bestellten und ausgelieferten Infektionsschutzgütern, die mangelbehaftet waren, bei schätzungsweise unter 1 %.

4. Welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls ergriffen, um derartige Fehlkäufe zu verhindern? Hatten fehlerhafte Beschaffungen für die verantwortlichen Stellen oder Vertragspartner Konsequenzen? Wenn ja, welche?

Der Beschaffungsprozess für das Land Niedersachsen war von Beginn an so gestaltet, dass vor der Angebotsannahme und somit Auslösung einer Bestellung bei einem Unternehmen ein mehrstufiger Prüfprozess (Seriosität Angebot und Auftritt des Unternehmens, Überprüfung vorliegender Zertifikate, Eigenerklärung der Anbieter) durchlaufen wurde. Bei der Prüfung der den Angeboten beigelegten Dokumenten und Prüfberichte sowie deren Bewertung im Hinblick auf die Verkehrsfähigkeit der zu beschaffenden PSA/Medizinprodukt wurde sich externer Expertise (Gewerbeaufsichtsämter [GAA], TÜV Nord) bedient. Die Prüfung vor Vertragsschluss und das Auslösen einer Bestellung erfolgten auf Basis der mit dem Angebot vorgelegten Dokumente nach Papierlage.

Es wurden ausschließlich Angebote angenommen, die die Lieferung von Waren zum Gegenstand hatten, welche den gesetzlichen Vorgaben entsprachen. Erst im Rahmen der Überprüfungen der Lieferungen zeigte sich, dass von einigen Verkäufern die zugesicherten Eigenschaften der Waren nicht gewährleistet wurden.

Die im Zentrallager angelieferte Ware wurde auf der Grundlage des Lieferscheins angenommen. Anhand des Lieferscheins wurde der Umfang der Lieferung auf Vollständigkeit geprüft. Hierzu wurden die Verpackungseinheiten soweit erforderlich geöffnet und der Inhalt mengenmäßig erfasst. Danach wurden die Verpackungseinheiten wieder verschlossen und eingelagert. Eine zeitgleiche Qualitätsprüfung konnte bei der Annahme der Ware nicht erfolgen.

Seit der KW 18 im Jahr 2020 wurden bei jedem Liefereingang chargenweise Rückstellproben (RSP) aus der Lieferung entnommen und gesondert gelagert. Dies diente der Dokumentation und auch der Nachvollziehbarkeit bei eventuell nach Weitergabe auftretenden Beschwerden oder Zweifeln an der Verkehrsfähigkeit. Grundsätzlich war bei den Prüfvorgängen zwischen Wareneingangs- und Qualitätskontrolle zu unterscheiden. Die Wareneingangskontrolle (Menge und Produktart) lag in der Verantwortung des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) im Rahmen des Betriebs des Zentrallagers. Die Qualitätskontrolle erfolgte zum einen bereits bei den Vorgaben zur Beschaffung (Prüfzertifikate etc.) als auch in der Überprüfung der gelieferten Waren und somit gemeinsam von MI und MS. Die Eingangs- sowie Qualitätskontrolle erfolgte nach beigefügtem Schema (**Anlage**). Hierdurch wurden somit wirksame Maßnahmen ergriffen, um zeitnah Qualitätsmängel der gelieferten Waren festzustellen und die Verkehrsfähigkeit zu überprüfen.

Soweit Beschaffungen durch die Landespolizei erfolgten, wurden ebenfalls Zertifikatsnachweise sowie Gutachten zur technischen Eignung bzw. Leistungsfähigkeiten abgefordert.

Im Hinblick auf die in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten, von der ZPD veranlassten Bestellung von 279 000 FFP2-Masken, die aufgrund der unzureichenden Filtrierung nur als Community-Masken genutzt werden konnten, wird aktuell noch eine Regressforderung geprüft.

Durch das LZN wurden die Infektionsschutzgüter in Zusammenarbeit mit den Fachstellen des Landes oder des Bundes beschafft (u. a. GAA).

Durch das Kompetenzzentrum Großschadenslagen des Landes Niedersachsen (KomZ) wurde neben der üblichen administrativen Begleitung von Beschaffungsvorhaben (Auswertung von Zertifizierungen, Abgleich Anforderungen mit Wareneingang, Zählung etc.) zusammen mit der staatlichen Gewerbeaufsicht eine Überprüfung aller in der Frühphase beschafften Artikel durchgeführt. Im späteren Verlauf wurden entsprechende Angebotsunterlagen vor Vertragsschluss durch das KomZ gemeinsam mit der staatlichen Gewerbeaufsicht geprüft. Aufgedeckte Mängel und Unstimmigkeiten wurden im Rahmen von Revisionsverfahren unter Leitung einer Rechtsanwaltskanzlei bearbeitet.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Welche Prüf- und Kontrollverfahren kamen bei der Beschaffung von Masken, PSA und Tests zur Anwendung, und wie wurden fehlerhafte Einkäufe nachträglich identifiziert?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

6. In welchem Umfang hat das Land Niedersachsen gegebenenfalls Zahlungen für Masken, PSA und Tests geleistet, ohne dass eine Lieferung tatsächlich erfolgte? Gibt es Rückforderungen oder rechtliche Schritte in diesem Zusammenhang (bitte nach Ausrüstungsgegenstand, Vertragspartner, Höhe der geleisteten Zahlungen und Grund für die nicht erfolgte Lieferung aufschlüsseln)?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können zu dieser Frage nur Ausführungen ohne konkreten Personen- oder Unternehmensbezug erfolgen. In Abgrenzung zu der Frage 2 sind hier die Fälle aufgeführt, bei denen eine Zahlung durch das Land Niedersachsen erfolgte und keine, also auch keine mangelhaften Masken, PSA und Tests geliefert wurden.

Fall 1:

Das Land Niedersachsen schloss einen Kaufvertrag über FFP2/3 Atemschutzmasken. Es wurde eine Anzahlung auf den Kaufpreis in Höhe von 2 180 000 Euro geleistet. Die Anzahlung wurde auf schriftliche Anweisung des Verkäufers an seinen Lieferanten/Geschäftspartner geleistet. Die vereinbarte Lieferung der Masken durch den Lieferanten/Geschäftspartner erfolgte jedoch nicht, weshalb das Land vom Kaufvertrag zurücktrat, ebenso wenig die Rückzahlung der Anzahlung durch den Lieferanten/Geschäftspartner bzw. den Verkäufer. Die Gründe für die unterbliebene Lieferung sind zwischen dem Verkäufer und seinem Lieferanten/Geschäftspartner streitig. Ein Rechtsstreit über die Rückzahlung der Anzahlung durch den Verkäufer gegen seine Lieferanten/Geschäftspartner war zwar erfolgreich, jedoch wurde über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet. Ein Titel über die Rückzahlung nebst Zinsen gegen den Verkäufer als Vertragspartner des Landes wurde erwirkt. Durch den Verkäufer erfolgte eine Teilrückzahlung an das Land. Zur Durchsetzung der restlichen Forderung wird die Zwangsvollstreckung betrieben.

Fall 2:

Das Land Niedersachsen schloss mit einer GbR einen Kaufvertrag über FFP3 Atemschutzmasken. Es wurde eine Anzahlung in Höhe von 1 107 585,36 Euro geleistet. Bei der Lieferung stellte sich heraus, dass die Masken mangelhaft waren. Zur Beendigung der daraus resultierenden gerichtlichen Auseinandersetzungen wurde vereinbart, dass die mangelhaften Masken durch die Verkäufer zurückgenommen und dafür verkehrsfähige Masken geliefert werden. Die o. a. Anzahlung sollte mit den zu liefernden verkehrsfähigen Masken verrechnet werden. Die Lieferung der vereinbarten Masken erfolgte trotz Aufforderungen mit Fristsetzung nicht, weshalb das Land aufgrund des Verzuges vom Kaufvertrag zurücktrat. Der Rechtsstreit über die Rückzahlung der o. a. Anzahlung war erfolgreich. Es wurde ein entsprechender Titel erwirkt. Durch die Verkäufer erfolgten teilweise Rückzahlungen an das Land. Zur Durchsetzung der restlichen Forderung wird die Zwangsvollstreckung betrieben.

7. Welcher finanzielle Gesamtschaden ist durch nicht nutzbare oder nicht reklamierte Schutzmaterialien für das Land Niedersachsen gegebenenfalls entstanden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Prozess Wareneingangskontrolle

Stand 03.07.2020

